

91. Kann die Berufung wider ein Urteil, durch welches der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis einer Notfrist zurückgewiesen worden ist, wirksam auf neue Thatsachen und Beweismittel gestützt werden?

IV. Civilsenat. Urtheil v. 15. April 1886 i. S. B. (Nl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. IV. 431/85.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte die Notfrist zur Einlegung des Einspruches gegen ein in erster Instanz ergangenes Versäumnisurtheil verstreichen lassen. Er suchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach und gründete das Gesuch auf die Behauptung, daß er durch die Behandlung, welche ein von ihm an das Gericht erster Instanz gerichtetes Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes erfahren habe, an der Einhaltung der Notfrist verhindert worden sei. Er habe nämlich den Gerichtsbeschluß, welcher auf das von ihm fünf Tage vor dem Ablaufe der Notfrist eingereichte Gesuch vom 6. Juni 1883 um Bewilligung des Armenrechtes ergangen sei, infolge Verzögerung in der Gerichtsschreiberei zu spät erhalten, um noch rechtzeitig durch den ihm beigeordneten Anwalt die Zustellung der Einspruchsschrift zu bewirken. Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches, indem es die Erfordernisse der Wiedereinsetzung (§. 211 C.P.D.) nicht für gegeben erachtete. Der Beklagte legte Berufung ein und stellte unter Antretung von Zeugenbeweis die Behauptung auf, daß er in der Zeit vom 26. Mai bis zum 6. Juni 1883 durch Krankheit verhindert gewesen sei, ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes anzubringen. Das Berufungsgericht ließ die Behauptung zu, ordnete die Aufnahme des angetretenen Beweises an, erachtete denselben für geführt, erteilte insofgebessenen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erkannte demnächst in der Sache selbst zu Ungunsten des Klägers. Auf die Revision des Klägers wurde dies Urtheil aufgehoben und das Wiedereinsetzungsgesuch des Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung verlegt die Rechtsnorm des §. 214 C.P.D. Nach derselben muß der Schriftsatz, durch dessen Zustellung die Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfäummung einer Notfrist beantragt wird, die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatfachen und der Mittel für deren Glaubhaftmachung enthalten. Diese Erfordernisse sind, wie sich bei dem Sprachgebrauche der Civilprozeßordnung aus dem Ausdrücke „muß“ ergibt, dergestalt wesentlich, daß ein Antrag auf Wiedereinsetzung, der denselben nicht entspricht, als unzulässig abzuweisen ist. Die zur Begründung der Wiedereinsetzung in dem Schriftsaze enthaltenen und mit der Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung versehenen Thatfachen sind dazu bestimmt, die Grundlage des Wiedereinsetzungsverfahrens, und zwar seine bleibende, wesentliche Grundlage in ähnlicher Weise zu bilden, wie der in der Klage anzugebende Klagegrund (§. 230 C.P.D.) die Grundlage des gewöhnlichen Prozeßverfahrens und die notwendige Begrenzung für dasselbe enthält. Hieraus folgt, daß die für die Berufungsinstanz bestehende Zulässigkeit der Vorbringung neuer Thatfachen in ähnlicher Weise, wie sie bei dem gewöhnlichen Prozeßverfahren in dem Klagegrunde, welcher nicht verändert werden darf, seine Begrenzung hat, so auch bei dem Wiedereinsetzungsverfahren durch die mit der Angabe der Mittel zur Glaubhaftmachung versehenen, den Wiedereinsetzungsgrund darstellenden Thatfachen in der Art seine Begrenzung erhält, daß in der zweiten Instanz ein in dem Wiedereinsetzungsantrage nicht angegebener oder in demselben nicht mit der Angabe der Mittel seiner Glaubhaftmachung versehener Wiedereinsetzungsgrund als solcher nicht zugelassen werden darf.

Der Grund aus welchem das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt hat, Krankheit des Beklagten in der ganzen Zeit vom 26. Mai bis zum 8. Juni 1883 und dadurch bedingte Verhinderung desselben an der Anbringung eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes, ist nun aber in erster Instanz überall nicht behauptet und überdies bei seiner Geltendmachung im Sinne des §. 266 C.P.D. nicht glaubhaft gemacht. Der Beklagte hat sich zum Beweise der behaupteten Thatfache auf Zeugen berufen. Diese Zeugen sind in Folge des Beschlusses des Berufungsgerichtes durch einen ersuchten Richter vernommen worden. Es ist also auch gegen §. 266 Abs. 2 a. a. D. verstoßen, nach welcher Vorschrift bei der Glaubhaftmachung einer Thatfache eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ausgeschlossen ist.

Darf aber die behauptete Krankheit als Wiedereinsetzungsgrund nicht zugelassen werden, so fällt damit der Wiedereinsetzungsantrag überhaupt. Denn darin ist den Vorderrichtern beizutreten, daß in der Behandlung, welche das Gesuch um Bewilligung des Armenrechtes seitens des Gerichtes erfahren hat, . . . ein unabwendbarer Zufall, durch welchen der Beklagte gehindert worden, die Notfrist zur Einlegung des Einspruches einzuhalten, im Sinne des §. 211 C.P.D. sich nicht erkennen läßt. Einen anderen Grund der Wiedereinsetzung aber enthält der Schriftsatz nicht, durch dessen Zustellung die Wiedereinsetzung beantragt ist.“